

Von dem Kleinen Rathe unterm 9. Merz
1816 festgesetzte Eyde der Oberamt-
männer, Amtrichter, Waisenrichter, Amts-
schreiber, Friedensrichter, Gemeindam-
männer und Gemeindräthe.

I.

Eyd der Oberamt männer.

Ihr werdet schwören, den Befehlen und Auf-
trägen des Kleinen Rathes des Kantons Zürich
gehorsam und gewärtig zu seyn, ausschließlich
Euerm Amte zu warten, und daneben keinen an-
dern Beruf zu treiben; in Euerm Amtsbezirk die
nach den bestehenden Gesezen Euch obliegenden
Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, Gerechtigkeit
und Policen, Kraft Euerer Befugniß, bestens
zu handhaben, den Gesezen Kraft, und jedem
Rechtsbedürftigen Rath und Schutz zu verschaffen,
ohne alle Nebenabsicht oder Ansehung der Person,
und darum keine Mieth noch Gaben zu nehmen;
auch zu verschweigen, woraus Schaden oder
Nachtheil entstehen könnte; überhaupt in allen
Vorfällen die Wohlfahrt Euers Amtsbezirktes
zu befördern, und dessen Schaden zu wenden, so
viel Ihr vermöget. Alles getreulich und ohne
Gefahr!

II.

Eyd der Amtsrichter.

Ihr werdet schwören, nach den allgemeinen und speciellen Gesezen und den bestehenden Uebungen unsers Kantons zu richten, was vor Euch kommt, ohne alle Ansehung der Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, niemandem zu Lieb noch zu Leid, auch keine Mieth noch Gaben zu nehmen, und zu verschweigen, wovon Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; desgleichen den Sitzungen des Gerichts ohne höchste Noth Euch nicht zu entziehen, und überhaupt alles zu thun, was zur Handhabe guter Ordnung, zum Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, so wie zur Beförderung guter Sitten gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr!

III.

Eyd der Waisenrichter.

Ihr werdet schwören, nach den allgemeinen und speciellen Gesezen, und den bestehenden Uebungen unsers Kantons, die vor Euch kommenden Waisenangelegenheiten fleißig und gewissenhaft zu besorgen, ohne Ansehung der Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, und

dem Reichen wie dem Armen, niemandem zu lieb noch zu leid; keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit den gesetzlich bestimmten Entschädigungen und Taxen zu begnügen; zu verschweigen, wovon Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; desgleichen den Sitzungen des Waisenamtes ohne höchste Noth Euch nicht zu entziehen; und überhaupt so viel an Euch liegt, alles zu thun, was zum Schutz der Waisen und ihres Eigenthums, und zu Beförderung ihrer Sittlichkeit gereichen mag; alles getreulich und ohne Gefahr!

IV.

End der Amtschreiber.

Ihr sollet schwören, dem Gerichte fleißig zu warten, ohne die höchste Noth, und ohne Erlaubniß des Präsidiums aus keinen Sitzungen wegzubleiben, die Protokolle mit möglichster Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß zu führen; die auszufertigenden Briefe, Urtheile und Extracte u. s. w. mit Fleiß und Treue zu besorgen — (für diejenigen, welche zugleich Landschreiber sind:) » Euch ferner in allen Theilen an die bestehende Landschreiberordnung zu halten; » — jedermann ein gleichgenauer Schreiber zu seyn, dem Armen wie dem

Reichen und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und darum keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit der bestimmten Besoldung und den gesetzlichen Taxen zu begnügen; die Euch anzuvertrauenden Gelder auf das gewissenhafteste zu besorgen und genaue Rechnung darüber zu tragen; alles zu laiden und anzuzeigen, was nützen, und alles zu verschweigen, was zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte; überhaupt alles zu thun, was zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftsgangs gereichen mag, auch Euere nähere Pflichtordnung erheischt und erfordert; besonders aber jederzeit Euerm Herrn Oberamtmanne gewärtig zu seyn. Alles getreulich und ohne Gefahr!

V.

E n d d e r F r i e d e n s r i c h t e r .

Ihr werdet schwören, die vor Euch kommenden Streitigkeiten nach den bestehenden Gesetzen und Uebungen unsers Kantons genau und gewissenhaft zu prüfen, und solche ohne alle Nebenabsicht oder Ansehung der Person gütlich auszumitteln und zu beseitigen zu trachten. Ihr werdet ferner dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, mit Rath und
 That

That an die Hand gehen, niemandem zu lieb noch zu leid, auch keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch Euerer gesetzlich bestimmten Taxen zu begnügen, und zu verschweigen, wovon Schaden und Nachtheil entstehen konnte.

VI.

E n d d e r G e m e i n d a m m ä n n e r.

Ihr werdet schwören, den Landesgesetzen, Verordnungen und Befehlen des Kleinen Rathes des Kantons Zürich gehorsam und gewärtig zu seyn, auf die Befolgung derselben in Euerer Gemeinde geflissen zu wachen, und die dawider Handelnden dem Oberamt des Bezirks zu weiter angemessener Verfügung zu laiden, und dessen Aufträge an Euch genau und schleunig zu vollziehen, ohne Nebenabsicht oder Ansehung der Person; und überhaupt alles dasjenige geflissen zu erfüllen und zu thun, was Euch als Vollziehungsbeamten und Ersten Vorstehern Euerer Gemeinde obliegt, und die Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt derselben befördern mag. Alles getreulich und ohne Gefahr!

VII.

E n d d e r G e m e i n d r ä t h e.

Ihr sollet schwören, die Pflichten des Euch aufgetragenen Amtes nach bestem Gewissen und Gesetze III. Heft.

E c

in wahren Treuen zu erfüllen, und so viel es immer von Euch, als Vorstehern, abhängt, alles zu thun, was zu Handhabe guter Ordnung, zu Beförderung der Sittlichkeit, zur Wohlfahrt und Sicherheit Eurer Gemeinde gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr!

Don dem Kleinen Rathe am 9. Merz 1816 erlassene Bekanntmachung der Gesetze vom 16. und 18. Christmonath 1815, betreffend die Organisation des Gerichtswesens, der Intervollziehungsbeamten und der Gemeinds- und Waisenamtlichen Behörden.

Wir Bürgermeister und Rath des Standes Zürich entbieten allen unsern Kantonsangehörigen unsern bestgeneigten Willen und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Nachdem der Große Rath in den beyden Sitzungen vom 16ten und 18ten Christmonath 1815 zwey Gesetze, betreffend die Organisation des Gerichtswesens, der Intervollziehungs-Beamten und der Gemeinds- und Waisenamtlichen Behörden